

## **Stellungnahme des Europäischen Datenschutzbeauftragten**

**zur Mitteilung der Kommission an den Rat und das Europäische Parlament  
„Schusswaffen und die innere Sicherheit der EU: Schutz der Bürger und Unterbindung  
des illegalen Handels“**

DER EUROPÄISCHE DATENSCHUTZBEAUFTRAGTE –

gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union, insbesondere auf Artikel 16,

gestützt auf die Charta der Grundrechte der Europäischen Union, insbesondere auf Artikel 7 und 8,

gestützt auf die Richtlinie 95/46/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 24. Oktober 1995 über den Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten und zum freien Datenverkehr<sup>1</sup>,

gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 45/2001 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 18. Dezember 2000 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten durch Organe und Einrichtungen der Gemeinschaft und zum freien Datenverkehr<sup>2</sup>, insbesondere auf Artikel 28 Absatz 2,

gestützt auf den Rahmenbeschluss des Rates 2008/977/JI vom 27. November 2008 über den Schutz personenbezogener Daten, die im Rahmen der polizeilichen und justiziellen Zusammenarbeit in Strafsachen verarbeitet werden<sup>3</sup> –

HAT FOLGENDE STELLUNGNAHME ANGENOMMEN:

### **1. EINLEITUNG**

#### **1.1. Konsultation des EDSB**

1. Am 21. Oktober 2013 nahm die Kommission die Mitteilung an den Rat und das Europäische Parlament „Schusswaffen und die innere Sicherheit der EU: Schutz der Bürger und Unterbindung des illegalen Handels“ an („die Mitteilung“)<sup>4</sup>. Der EDSB begrüßt, dass er zu dieser Mitteilung vor ihrer Annahme konsultiert wurde und Gelegenheit erhielt, der Kommission informelle Kommentare vorzulegen.

---

<sup>1</sup> ABl. L 281 vom 23.11.1995, S. 31.

<sup>2</sup> ABl. L 8 vom 12.1.2001, S. 1.

<sup>3</sup> ABl. L 350 vom 30.12.2008, S. 60.

<sup>4</sup> COM(2013) 716 final.

## 1.2. Ziel und Anwendungsbereich der Mitteilung

2. Die Mitteilung enthält die Strategie der EU für die Bekämpfung des illegalen Handels mit Schusswaffen. Zu diesem Zweck schlägt sie ein integriertes Konzept vor, das sich auf vier Prioritäten konzentriert:
  - Schutz des legalen Markts für zivile Schusswaffen;
  - Reduzierung der Umlenkung von Schusswaffen in kriminelle Hände;
  - Erhöhung des Drucks auf kriminelle Märkte;
  - Verbesserung der Erkenntnisgewinnung.
  
3. Zur Umsetzung dieser Prioritäten sind verschiedene Aufgaben vorgesehen, von denen einige die Verarbeitung personenbezogener Daten zur Folge haben und sich damit auf das Recht natürlicher Personen auf Datenschutz auswirken können:
  - Einführung einer EU-Norm für die Kennzeichnung: personenbezogene Daten könnten zu den Daten in der Kennzeichnung auf der Schusswaffe gehören;
  - eine Vereinfachung der Rechtsvorschriften für Schusswaffengenehmigungen und die Möglichkeit, eine obligatorische ärztliche Untersuchung und eine Strafregisterüberprüfung als Voraussetzung für den rechtmäßigen Erwerb und Besitz einer Schusswaffe vorzusehen. Ärztliche Untersuchungen bedeuten, dass Gesundheitsdaten über natürliche Personen verarbeitet werden. Gesundheitsdaten sind sensible Daten im Sinne von Artikel 8 der Richtlinie 95/46/EG, weshalb sie besonders schutzbedürftig sind<sup>5</sup>, und noch strengeren Datenschutzerfordernissen unterliegen. Bei Strafregisterüberprüfungen finden Verarbeitungen von Daten über Straftaten, strafrechtliche Verurteilungen oder Sicherungsmaßnahmen statt, die nur unter der Aufsicht einer Behörde erfolgen dürfen (wie es in Artikel 8 Absatz 5 der Richtlinie 95/46/EG heißt).
  - die obligatorische Registrierung und Kontrolle von Maklern: Beim Aufbau einer neuen Datenbank einschließlich der Verarbeitung personenbezogener Daten von Maklern sind die Kerngrundsätze des Datenschutzes zu wahren und sind die Notwendigkeit ihrer Einrichtung, die Verhältnismäßigkeit der Verarbeitung sowie der Grad ihres Eindringens in die Privatsphäre zu begründen;
  - die Erkundung technologischer Lösungen wie biometrischer Sensoren, bei denen personenbezogene Daten auf der Schusswaffe gespeichert werden, damit die Waffe nur von ihrem Besitzer verwendet werden kann. Die Verarbeitung biometrischer Daten unterliegt strengen Datenschutzgarantien und Sicherheitsanforderungen, auf die in dieser Stellungnahme noch näher eingegangen wird;
  - die Förderung der grenzüberschreitenden Zusammenarbeit zur Unterbindung des illegalen Besitzes und der illegalen Verbreitung von Schusswaffen, unter anderem durch die koordinierte Sammlung und Weitergabe von Informationen über Schusswaffenkriminalität unter Mitwirkung von Polizei, Grenzschutz und Zollbehörden. Wie nachstehend noch näher ausgeführt, unterliegt der Zugriff auf Datenbanken von Polizei und Zoll strengen Vorschriften;

---

<sup>5</sup> Siehe Rechtssachen C-62/90 vom 8. April 1992, *Kommission / Deutschland*, Randnr. 23, und C-404/92 vom 5. Oktober 1994, *X / Kommission*, Randnr. 17; EGMR, 17. Juli 2008, *I / Finnland* (Nr. 20511/03), Randnr. 38, und EGMR, 25. November 2008, *Armonas / Litauen* (Nr. 36919/02), Randnr. 40.

- die Rückverfolgung von von Straftätern verwendeten Schusswaffen zwecks Identifizierung der Straftäter und der Personen, die die Schusswaffe erworben haben. Sollten bei dieser Maßnahme auch personenbezogene Daten verarbeitet werden, sind hierfür besondere Datenschutzgarantien vorzusehen;
  - die Erhebung genauerer und umfassenderer Daten über Straftaten, die im Zusammenhang mit Schusswaffen verübt werden, durch Nutzung bestehender IT-Tools wie des Schengener Informationssystems II, des Zollinformationssystems, des Europol-Informationssystems und von iArms, des Tools von Interpol. Wie bereits erwähnt, bestehen für den Zugriff auf bestehende Datenbanken von Polizei und Zoll strenge Datenschutzvorschriften.
4. Der Datenschutz dürfte daher eine der Kernfragen im Zusammenhang mit dieser Mitteilung sein.

### **1.3. Ziel und Anwendungsbereich der Stellungnahme**

5. Im Hinblick auf die Absicht der Kommission, im Jahr 2015 Gesetzesvorschläge vorzulegen, geht der EDSB in der vorliegenden Stellungnahme auf die datenschutzrechtlichen Implikationen der in der Mitteilung vorgesehenen Maßnahmen ein und erläutert sie. Damit möchte der EDSB sicherstellen, dass in künftigen Gesetzesvorschlägen in diesem Bereich Datenschutzaspekte gebührend berücksichtigt werden. Zu diesem Zweck stellt er kurz den geltenden Datenschutzrechtsrahmen der EU dar, gibt Hinweise zu den Fragen, bei denen dessen Berücksichtigung besonders wichtig ist, und erläutert Maßnahme für Maßnahme die Folgen der verlangten Einhaltung der Vorschriften.

## **2. ALLGEMEINE ANMERKUNGEN**

### **2.1. Der geltende europäische Datenschutzrahmen**

#### *2.1.1. Der Schutz der in Artikel 7 und 8 der Charta verankerten Rechte*

6. Wie bereits ausgeführt, erfordern einige der in der Mitteilung der Kommission dargelegten Prioritäten und Aufgaben die Einführung neuer Verarbeitungen und/oder die Änderung bestehender Verarbeitungen. Es werden also mehr personenbezogene Daten einschließlich sensibler Daten ausgetauscht.
7. Eine solche Erhebung personenbezogener Daten bedeutet daher einen Eingriff in das Recht auf Achtung des Privatlebens und das Recht auf den Schutz personenbezogener Daten, wie sie in Artikel 7 und 8 der Charta der Grundrechte der EU („Charta“) verankert sind. Artikel 7 der Charta, der Artikel 8 der Europäischen Menschenrechtskonvention (EMRK)<sup>6</sup> ähnlich ist, sieht das allgemeine Recht auf Achtung des Privat- und Familienlebens vor und schützt Personen vor behördlichen Eingriffen. Artikel 8 spricht jeder Person das Recht auf Verarbeitung ihrer personenbezogenen Daten nur unter bestimmten strengen Bedingungen zu. Diese Bedingungen sind in Artikel 8 Absatz 2 und 3 der Charta niedergelegt:

---

<sup>6</sup> Europarat, ETS Nr. 5, 4.11.1950.

- Personenbezogene Daten dürfen nur nach Treu und Glauben für festgelegte Zwecke verarbeitet werden;
  - es muss Transparenz gegeben sein, indem der betroffenen Person das Recht auf Auskunft über ihre Daten und deren Berichtigung eingeräumt wird;
  - die Einhaltung dieser Vorschriften wird von einer unabhängigen Stelle überwacht.
8. Während Artikel 7 die Person vor Eingriffen der EU und der Mitgliedstaaten bei der Umsetzung des EU-Rechts schützt, gewährt Artikel 8 der Person schon vorab Schutz gemäß gewissen Standards, wenn ihre Daten verarbeitet werden, unabhängig davon, wann und durch wen. Die beiden Konzepte unterscheiden und ergänzen sich.
9. Der EDSB begrüßt daher die Aussage am Ende der Mitteilung, dass die vorgesehenen Aufgaben in voller Übereinstimmung mit den in der Charta verankerten Grundrechten und Grundfreiheiten wie dem Recht auf Privatsphäre und den Schutz personenbezogener Daten durchgeführt werden.

*2.1.2. Auf die von der Kommission vorgeschlagenen Maßnahmen im Bereich Schusswaffen anzuwendendes Datenschutzrecht*

10. Es ist von entscheidender Bedeutung, dass in allen künftig auf die Mitteilung folgenden Vorschlägen für EU-Rechtsakte, sofern sie Maßnahmen enthalten, in deren Rahmen personenbezogene Daten verarbeitet werden, ausdrücklich auf das anzuwendende EU-Datenschutzrecht hingewiesen wird. Der EDSB rät, einen solchen Verweis in eine Bestimmung des verfügbaren Teils dieser Vorschläge aufzunehmen.
11. Die meisten im Nachgang zu dieser Mitteilung vorgelegten Vorschläge dürften die Verarbeitung personenbezogener Daten durch Polizei- und Zollbehörden zum Zwecke der Verhütung, Untersuchung, Aufdeckung oder Verfolgung von Straftaten vorsehen. Erfolgt eine solche Verarbeitung im Rahmen der Zusammenarbeit zwischen Behörden mehrerer Mitgliedstaaten, gilt der Rahmenbeschluss 2008/977/JI des Rates. Wird die Verarbeitung nur auf nationaler Ebene vorgenommen, gelten die nationalen Datenschutzvorschriften. Sie leiten sich aus der Richtlinie 95/46/EG ab, wenn der Mitgliedstaat Datenschutzvorschriften auf Strafsachen anwendet, oder auch aus den Grundsätzen des Übereinkommens Nr. 108/1981 des Europarates<sup>7</sup>.
12. Werden europäische Datenbanken geschaffen, für die Organe und Einrichtungen der EU die Verarbeitung ganz oder teilweise durchführen (z. B. die Makler-Datenbank), sind auch die Vorschriften der Verordnung (EG) Nr. 45/2001 anzuwenden.

---

<sup>7</sup> Europarat, ETS Nr.108/1981, Übereinkommen des Europarates zum Schutz der Menschen bei der automatischen Verarbeitung personenbezogener Daten, 28.1.1981.

## **2.2. Das Erfordernis der rechtzeitigen Berücksichtigung zentraler Datenschutzgrundsätze**

13. Datenschutzerfordernisse sollten nach Möglichkeit in einer frühen Phase des Gesetzgebungsverfahrens berücksichtigt werden.
14. Der EDSB geht davon aus, dass es nicht das Ziel der Mitteilung ist, Detailfragen zu regeln. Da aber, wie bereits erwähnt, in dieser Mitteilung Maßnahmen vorgeschlagen werden, die die Einrichtung neuer Verarbeitungen personenbezogener Daten oder die Änderung bestehender Verarbeitungen zur Folge haben, ist es sinnvoll, auf die anzustellenden Datenschutzerwägungen hinzuweisen. Damit ließe sich sicherstellen, dass diese Fragen vorab ausreichend erörtert werden, damit dann die im Nachgang zur Mitteilung angenommenen Maßnahmen datenschutzrechtskonform sind.
15. Die von der Kommission für die Zeit vor der Vorlage ihrer Gesetzesvorschläge im Jahr 2015 geplante Konsultation der Interessenträger bietet eine weitere gute Gelegenheit zur praktischen Umsetzung der wichtigsten Datenschutzgrundsätze. Der EDSB empfiehlt, beispielsweise folgende Punkte zu diskutieren: die Erforderlichkeit der Verarbeitung, die Datenkategorien, die für das Erreichen der angestrebten Ziele notwendig sind, die Bestimmung der Personen, die unbedingt Zugriff auf die Daten benötigen. Die Fachleute, zu deren Alltag die Bekämpfung des Waffenhandels gehört, sind wahrscheinlich am ehesten in der Lage, mit Sicherheit zu sagen, welche Daten für das Erreichen ihrer Ziele erforderlich und welche hierfür eher nutzlos sind. Der EDSB empfiehlt, zu solchen Datenschutzfragen auch die Arbeitsgruppe europäischer Waffenexperten zu Rate zu ziehen.
16. Vor allem während dieser Konsultationen der Interessenträger kann auch der EDSB Beratung bieten. Er begrüßt daher, dass auch er zur Erhebung genauerer und umfassenderer Daten über Straftaten, die in der EU und weltweit mit Schusswaffen verübt werden, konsultiert wird.<sup>8</sup>
17. Er weist jedoch auch darauf hin, dass er gemäß Artikel 28 Absatz 2 der Verordnung (EG) Nr. 45/2001 zu jedem in Anlehnung an diese Mitteilung ausgearbeiteten Vorschlag für Rechtsvorschriften zu konsultieren ist, sofern dieser die Verarbeitung personenbezogener Daten vorsieht.
18. Bei jedem geplanten Vorschlag für einen Rechtstext sollten ferner die Auswirkungen der vorgeschlagenen Maßnahmen auf das Recht auf den Schutz personenbezogener Daten im Rahmen einer Datenschutzfolgenabschätzung untersucht werden. Mit Hilfe der Ergebnisse dieser Datenschutzfolgenabschätzung können die Datenschutzerfordernisse festgelegt werden, die dann gegebenenfalls in jedem Vorschlag näher zu spezifizieren sind.

---

<sup>8</sup> Siehe Mitteilung S. 20, Priorität 4, Aufgabe 1.

### **2.3. Die erforderliche Spezifizierung dieser Datenschutzerfordernungen in künftigen Rechtsakten**

19. Legt die Kommission in Anlehnung an diese Mitteilung Gesetzesvorschläge vor, die die Verarbeitung personenbezogener Daten vorsehen, muss sie dabei unter gebührender Berücksichtigung des auf den Vorschlag anzuwendenden Datenschutzrechts die Datenschutzerfordernungen erfüllen und Datenschutzgarantien formulieren. Konkret heißt dies:

- Für alle Situationen, in denen die Verarbeitung personenbezogener Daten geplant ist, empfiehlt der EDSB, in der Folgenabschätzung unter Berücksichtigung des Eingriffs in das Recht der Person auf Achtung des Privatlebens und der Anforderungen bezüglich des Schutzes personenbezogener Daten zu prüfen, ob die Verarbeitung erforderlich und verhältnismäßig ist. Wird beispielsweise der Aufbau einer neuen Datenbank ins Auge gefasst, ist der Frage nachzugehen, ob nicht ein bestehendes Tool oder ein weniger die Privatsphäre beeinträchtigendes Mittel den gleichen Zweck erfüllen könnte, und ob personenbezogene Daten wirklich erforderlich sind und nicht vielleicht auch anonymisierte Daten genügen würden. Soll die Datenbank der Öffentlichkeit zugänglich sein, sollte geprüft werden, ob mit einem weniger die Privatsphäre beeinträchtigenden Mittel nicht der gleiche Zweck erfüllt werden könnte.
- Abgesehen von dieser Prüfung ist gemäß dem Grundsatz der Zweckbestimmung in der Rechtsvorschrift der Zweck, für den die Daten erhoben werden, anzugeben und gegebenenfalls näher zu spezifizieren. Besonders ist darauf zu achten, dass Daten, die für einen bestimmten Zweck erhoben wurden, ohne eine angemessene rechtliche Grundlage nicht für andere, mit diesem Zweck nicht zu vereinbarende Zwecke verarbeitet werden. Wird beispielsweise im Zusammenhang mit der Bekämpfung des Schusswaffenhandels zum Vorgehen gegen die illegale Vermittlung eine Makler-Datenbank eingerichtet, sollte dieses Konzept eindeutig definiert und die Datenbank nicht für andere Zwecke verwendet werden. Es wäre z. B. nicht annehmbar, sie für die Gewährleistung des lautereren Wettbewerbs zwischen Maklern zu verwenden.
- In die Rechtsvorschrift sollten zur Wahrung der Datenschutzgrundsätze konkrete Garantien aufgenommen werden. So sollte die Liste der zu erhebenden Daten so detailliert wie möglich abgefasst werden, wobei zu bedenken ist, dass nur die Daten erhoben werden sollten, die für das Erreichen des angestrebten Ziels unbedingt erforderlich sind (Grundsatz der Datenminimierung). Sollte entschieden werden, dass die Einrichtung einer Schusswaffenmakler-Datenbank das wichtigste Tool für die Bekämpfung der illegalen Vermittlung von Schusswaffen ist, sollten in dieser Datenbank nur die für die Identifizierung dieser Makler erforderlichen Daten gespeichert werden. Daten betreffend ihre Krankengeschichte oder ihre Religionszugehörigkeit oder auch ihre ethnische Herkunft sind für diesen Zweck nicht erforderlich. Folglich dürfen solche Daten in der Datenbank nicht verarbeitet werden.

- Wie bereits erwähnt, gelten für die Verarbeitung sensibler Daten strengere Garantien. Ist z. B. im Rahmen der Erteilung von Schusswaffengenehmigungen die Verarbeitung von Gesundheitsdaten vorgesehen, muss der Zugriff auf diese Daten Angehörigen der Gesundheitsberufe vorbehalten sein, die der beruflichen Schweigepflicht unterliegen.
- Daten sollten nicht länger gespeichert werden, als für das Erreichen des festgelegten Ziels erforderlich ist. Daher sollten Speicherfristen festgelegt und sollte die Entscheidung für eine bestimmte Aufbewahrungsdauer begründet werden. Um das Beispiel der Makler-Datenbank wieder aufzugreifen, sei darauf hingewiesen, dass in künftigen Rechtsvorschriften die für das Erreichen des angestrebten Ziels notwendigen Speicherfristen festgelegt sein müssen. So könnte dort beispielsweise bestimmt werden, dass die Daten so lange gespeichert werden, wie die betreffende Person als Makler tätig ist, und bis zu X Jahre, nachdem sie ihre Maklertätigkeit eingestellt hat.
- Es ist die Behörde/Stelle anzugeben, die für die Datenverarbeitung verantwortlich ist („der für die Verarbeitung Verantwortliche“). Dieser für die Verarbeitung Verantwortliche ist letztendlich für die Aktualisierung der Daten und die Gewährleistung ihrer Sicherheit zuständig. Im Beispiel der Makler-Datenbank würde dies die Angabe der Behörde/Stelle bedeuten, die für die Verwaltung der Datenbank und ihre Sicherheit zuständig ist. An diese Behörde/Stelle müssten sich auch betroffene Personen wenden, wenn sie ihre Rechte ausüben möchten.
- In den verfügbaren Teil sollten Bestimmungen über die Modalitäten aufgenommen werden, nach denen die betroffenen Personen ihre Rechte (insbesondere das Recht auf Auskunft, Änderung und Löschung) ausüben können. In unserem Beispiel wäre dies eine Bestimmung, der zufolge der Makler, dessen Daten verarbeitet werden, das Recht hat, Auskunft über seine verarbeiteten Daten zu erhalten, sie zu ändern und, unter bestimmten Voraussetzungen, zu löschen. In dieser Bestimmung sollte die Kontaktstelle mit ihren Kontaktdaten angegeben oder sollte gewährleistet werden, dass diese für den Makler leicht zugänglich sind.
- Der Zugriff auf verarbeitete Daten sollte auf die Personen in der Behörde/Stelle beschränkt sein, die diesen Zugriff unbedingt benötigen. Im Fall der Makler-Datenbank sollten die künftigen Rechtsvorschriften vorsehen, dass nur befugte Beamte Zugriff auf die Daten haben.
- Es sollte die physische und logische Sicherheit der verarbeiteten Daten gewährleistet sein.

#### **2.4. Die Umsetzung internationaler Instrumente auf EU-Ebene**

20. Der EDSB hält fest, dass in der Mitteilung die Umsetzung des Waffenhandelsvertrags (Arms Trade Treaty, „ATT“) und der internationalen Normen der UN für die Kontrolle von Kleinwaffen (United Nations International

Small Arms Control Standards, „ISACS“) sowie die Nutzung des Internationalen Rückverfolgungsinstruments<sup>9</sup> vorgesehen sind.

21. Diese Instrumente beinhalten die Verarbeitung personenbezogener Daten, so z. B. Register von Schusswaffenmaklern und nationale Verzeichnisse von Ausfuhrgenehmigungen für den ATT, aber auch die zentralisierte Erfassung und Auswertung von Daten über beschlagnahmte illegale Kleinwaffen und leichte Waffen, die für die Rückverfolgung nach den ISACS hilfreich ist.
22. Der EDSB erinnert nachdrücklich daran, dass bei der Umsetzung dieser internationalen Instrumente auf EU-Ebene gegebenenfalls die EU-Datenschutzvorschriften einzuhalten sind.

### **3. SPEZIFISCHE ANMERKUNGEN**

#### **3.1. Künftige Einführung einer EU-Norm für die Kennzeichnung**

23. Die Kommission plant, zu untersuchen, ob ein EU-Kennzeichnungsstandard für alle Waffen eingeführt werden kann (Priorität 1, Aufgabe 2). Der EDSB hält fest, dass ein gemeinsamer Kennzeichnungsstandard bedeutet, dass eine gemeinsame Kennzeichnung auf Schusswaffen aufgedruckt oder eingraviert wird, die Wiedererkennung und Rückverfolgbarkeit ermöglicht. Er stellt fest, dass in Fußnote 40, in der aufgezählt wird, welche Angaben je nach Wahl des Herstellers und abhängig von den nationalen rechtlichen Anforderungen zur Kennzeichnung gehören können, die zum Besitzer gehörenden personenbezogenen Angaben gar nicht erwähnt werden, sondern der Hersteller.
24. Der EDSB rät der Kommission, im einschlägigen Legislativvorschlag festzulegen, ob irgendwelche personenbezogenen Angaben, und wenn ja, wessen personenbezogene Angaben im Rahmen dieser Kennzeichnung verarbeitet werden sollen. Dies ist besonders wichtig, da zu den im Rahmen dieses Kennzeichnungsverfahrens erhobenen und gespeicherten Daten nichts weiter gesagt wird, und weil sich dazu im Internationalen Rückverfolgungsinstrument, auf das diese Initiative verweist, auch keine Angaben finden.

#### **3.2. Schusswaffengenehmigungen und die Verarbeitung von Gesundheitsdaten und strafatrelevanten Daten**

25. Wie bereits erwähnt, ist eine rechtzeitige Befassung mit Datenschutzanforderungen und ihrer Regelung in künftigen Rechtstexten von besonderer Bedeutung im Hinblick auf einige der in der Mitteilung vorgesehenen Verarbeitungen, in deren Rahmen sensible Daten erhoben werden.
26. Die Kommission beabsichtigt, die Vorteile einer obligatorischen ärztlichen Untersuchung und einer Strafregisterüberprüfung als Voraussetzung für den rechtmäßigen Erwerb und Besitz einer Schusswaffe zu bewerten.<sup>10</sup>

---

<sup>9</sup> Internationales Instrument, das den Staaten dabei helfen soll, zeitnah und zuverlässig illegale Kleinwaffen und leichte Waffen zu identifizieren und zurückzuverfolgen, angenommen von der UN-Generalversammlung am 8. Dezember 2005.

<sup>10</sup> Siehe S. 13 der Mitteilung, Aufgabe 2, zweiter Absatz.



27. Der EDSB weist die Kommission darauf hin, dass Gesundheitsdaten und Daten über die ethnische Herkunft (wie unter Priorität 3 erwähnt) als sensible Daten gelten (Artikel 6 des Rahmenbeschlusses 2008/977/JI des Rates und Artikel 8 der Richtlinie 95/46/EG) und als solche strengen Bedingungen für ihre Verarbeitung unterliegen. Darüber hinaus ist die Verarbeitung strafatrelevanter Daten auf die zuständigen Behörden beschränkt und darf nur in Ausnahmefällen von einem Dritten vorgenommen werden, der aber unter ihrer Aufsicht handeln muss (wie in Artikel 8 Absatz 5 der Richtlinie 95/46/EG geregelt). Der EDSB empfiehlt, diese spezifischen Bedingungen bei der Abfassung von Rechtsvorschriften über Schusswaffengenehmigungen zu berücksichtigen. Die Verarbeitung von Gesundheitsdaten, Daten über die ethnische Herkunft und strafatrelevanten Daten sollte auf jeden Fall im Gesetz geregelt werden und den Anforderungen von Artikel 6 des Rahmenbeschlusses 2008/977/JI des Rates und Artikel 8 der Richtlinie 95/46/EG Rechnung tragen.
28. Der EDSB unterstreicht daher nochmals, dass unbedingt zu gewährleisten ist, dass Datenschutzgarantien auf diesen Bereich konkret angewandt werden, und dass solche Garantien in den künftigen Rechtsvorschriften eindeutig niedergelegt werden. Sollte das Projekt tatsächlich verwirklicht werden, sollte in der vorgeschlagenen Rechtsvorschrift der Zweck der Verarbeitung genau angegeben und der Zugriff auf die Daten auf die Personen begrenzt werden, die diesen Zugriff unbedingt benötigen und der beruflichen Schweigepflicht unterliegen.
29. Des Weiteren schlägt der EDSB vor, dass der Gesetzesvorschlag folgende Elemente enthalten sollte:
- Die Begriffe „ärztliche Untersuchung“ und „Strafregisterüberprüfung“ sollten definiert werden. Die für diese Zweck zu verarbeitenden Daten sollten genau aufgeführt und die Überprüfungsverfahren sollten genau dargestellt werden.
  - Es sollte klar geregelt werden, aus welchen medizinischen/strafatrelevanten Gründen eine Genehmigung verweigert werden kann.
  - Es sollte gewährleistet sein, dass keine Entscheidung ohne menschliches Zutun getroffen wird und dass die Rechte der betroffenen Person (wie bereits ausgeführt) gewahrt werden.
  - Die ärztliche Untersuchung und die Ausstellung der entsprechenden Bescheinigung sollten nur durch medizinisches Personal erfolgen. Die Strafregisterüberprüfung sollte nur von befugten Behörden vorgenommen werden.

### **3.3. Obligatorische Registrierung und Kontrolle von Schusswaffen-Maklern<sup>11</sup>**

30. Der EDSB empfiehlt, die Erforderlichkeit und Verhältnismäßigkeit dieser Maßnahme vor ihrer Einführung hinreichend festzustellen. Ferner rät er zu einer Datenschutzfolgenabschätzung, auf deren Grundlage angemessene Garantien in den künftigen Rechtstext aufgenommen werden sollten.

---

<sup>11</sup> Siehe Priorität 1, Aufgabe 3, S. 14.

### 3.4. „Intelligente Waffen“: möglicher Einsatz biometrischer Sensoren

31. Der EDSB nimmt zur Kenntnis, dass die Kommission „nach technischen Lösungen (wie biometrische Sensoren bei Schusswaffen, in denen personenbezogene Daten gespeichert werden) suchen wird, damit erworbene Schusswaffen nur von ihrem rechtmäßigen Besitzer verwendet werden können“.<sup>12</sup> Eine solche Technologie könnte für rechtmäßig in der EU verkaufte Schusswaffen obligatorisch werden, um eine rechtswidrige Verwendung nach Diebstahl und Verlust zu verhindern.
32. Aufgrund ihrer Natur stehen biometrische Daten in unmittelbarer Verbindung zu einer natürlichen Person und sind somit personenbezogene Daten. Voraussetzung für die Verwendung biometrischer Daten ist eine eindeutige Festlegung des Zwecks, für den die biometrischen Daten erhoben und verarbeitet werden, wobei den Risiken für den Schutz der Grundrechte und Grundfreiheiten von Personen Rechnung zu tragen ist. In ihrer Stellungnahme zu Entwicklungen im Bereich biometrischer Technologien<sup>13</sup> unterstrich die Artikel 29-Datenschutzgruppe: *„Grundsätzlich kann die Verwendung biometrischer Daten im Interesse der allgemeinen Sicherheit von Vermögenswerten und von Personen nicht als berechtigtes Interesse betrachtet werden, das gegenüber den Interessen oder Grundrechten und Grundfreiheiten der betroffenen Person überwiegen würde. Auf der anderen Seite könnten biometrische Daten wie Fingerabdrücke und/oder Iris-Erkennung für die Sicherung eines Hochrisikobereichs wie z. B. eines Labors verwendet werden, in dem an gefährlichen Viren geforscht wird, vorausgesetzt, der für die Verarbeitung Verantwortliche hat konkrete Beweise für ein erhebliches Risiko vorgelegt. Dazu muss der für die Verarbeitung Verantwortliche nachweisen, dass die betreffenden Gegebenheiten ein konkretes und erhebliches Risiko bedingen, das der für die Verarbeitung Verantwortliche mit besonderer Sorgfalt bewerten muss. Um dem Grundsatz der Verhältnismäßigkeit gerecht zu werden, muss der für die Verarbeitung Verantwortliche bei derart hohen Risiken prüfen, ob alternative Maßnahmen verfügbar sind, mit denen die angestrebten Ziele ebenso verwirklicht werden könnten, die Privatsphäre der betroffenen Personen aber weniger beeinträchtigt würde. Außerdem sollte regelmäßig geprüft werden, ob die betreffenden Gegebenheiten immer noch bestehen. Aufgrund dieser Prüfungen müssen jegliche Verarbeitungsprozesse, die sich als nicht mehr gerechtfertigt erweisen, eingestellt oder zumindest ausgesetzt werden“*<sup>14</sup>.
33. Der EDSB hält fest, dass die Kommission das erhebliche Risiko der Umlenkung von Schusswaffen als Begründung für die Verarbeitung biometrischer Daten anführt. Eine solche Begründung könnte die Verarbeitung von Fingerabdrücken zulassen, allerdings unter der Bedingung, dass die Kommission dieses Risiko in dem entsprechenden Vorschlag konkret belegt. Ferner begrüßt der EDSB die Absicht, die Modalitäten für die Speicherung der biometrischen Daten, nämlich auf der Schusswaffe, genau festzulegen. Diese Lösung, die nicht die Schaffung einer zentralen Datenbank mit den Fingerabdrücken von Schusswaffenbesitzern nach sich zieht, dürfte legitim und annehmbar sein, wohingegen für die

---

<sup>12</sup> Siehe Priorität 2, Aufgabe 2, S. 16.

<sup>13</sup> Stellungnahme 3/2012 zu Entwicklungen im Bereich biometrischer Technologien, 00720/12/EN WP 193, angenommen am 27. April 2012.

<sup>14</sup> Siehe Stellungnahme 3/2012, S. 15.

Speicherung in einer zentralen Datenbank eine solidere Begründung erforderlich gewesen wäre.

34. Der EDSB empfiehlt noch immer eine sorgfältige Bewertung der Auswirkungen dieser vorgeschlagenen Verarbeitung auf den Datenschutz. Unter anderem hält er es für dringend erforderlich, die Art von biometrischen Daten zu bestimmen, mit denen der Besitzer identifiziert werden soll. Des Weiteren empfiehlt er, in dem Vorschlag die Sicherheitsvorkehrungen festzulegen, mit denen der Zugang zu den gespeicherten Daten gesichert und Manipulation verhindert werden soll, und zu regeln, wie gespeicherte Fingerabdrücke geändert werden sollen, wenn die Schusswaffe den Besitzer wechselt.

### **3.5. Leitlinien für Strafverfolgungsbeamte<sup>15</sup> und die Verarbeitung von Daten über die ethnische Herkunft des Schusswaffenbesitzers**

35. Der EDSB empfiehlt, dass bei der Anwendung und gegebenenfalls Aktualisierung der vom Rat herausgegebenen Leitlinien für die Standardisierung von Verfahren bei grenzüberschreitenden Untersuchungen zu sichergestellten oder beschlagnahmten bei Straftaten verwendeten Schusswaffen<sup>16</sup>, in allen Situationen, in denen personenbezogene Daten verarbeitet werden, die Datenschutzerfordernisse erfüllt werden. Er merkt insbesondere an, dass die vom Rat vorgestellten Verfahren und die vorgeschlagenen Vorlagen die Erhebung personenbezogener Daten über den Schusswaffenbesitzer und hier vor allem über seine „ethnische Herkunft“<sup>17</sup> sowie Angaben zu seinen Vorstrafen vorsehen (die, wie in Abschnitt 3.2 bereits erläutert, besondere Datenkategorien sind). Der Datenschutz wird in diesen Leitlinien nicht erwähnt, obwohl der Rahmenbeschluss 2008/977/JI des Rates anwendbar ist.
36. Besondere Berücksichtigung sollte insbesondere Artikel 6 des Rahmenbeschlusses 2008/977/JI des Rates mit dem Titel „Verarbeitung besonderer Kategorien personenbezogener Daten“ finden, der besagt: *„Die Verarbeitung personenbezogener Daten, aus denen die rassische und ethnische Herkunft [...] hervorgeht, ist nur zulässig, wenn dies unbedingt notwendig ist und das innerstaatliche Recht einen angemessenen Schutz gewährleistet“*. Diesbezüglich empfiehlt der EDSB, genau zu prüfen, ob die Verarbeitung von Daten über die ethnische Herkunft des Schusswaffenbesitzers für das Erreichen des angestrebten Ziels wirklich erforderlich ist. Des Weiteren rät er, in diese Leitlinien bei ihrer Aktualisierung Verweise auf die Vorschriften des Rahmenbeschlusses des Rates aufzunehmen.

---

<sup>15</sup> Siehe Priorität 3, Aufgabe 1.

<sup>16</sup> Siehe Fußnote 53, S. 18.

<sup>17</sup> Siehe S. 13 der Empfehlung des Rates für ein Standardverfahren in Mitgliedstaaten für grenzüberschreitende Anfragen der Polizeibehörden zur Verkaufswegfeststellung von sichergestellten oder beschlagnahmten Schusswaffen mit deliktischem Hintergrund.  
<http://register.consilium.europa.eu/doc/srv?l=EN&t=PDF&gc=true&sc=false&f=ST%2010000%202007%20IN%20IT&r=http%3A%2F%2Fregister.consilium.europa.eu%2Fpd%2Fen%2F07%2Fst10%2Fst10000.en07.pdf>.

### **3.6. Grenzübergreifende Zusammenarbeit zur Unterbindung des illegalen Besitzes und der illegalen Verbreitung von Schusswaffen**

37. Der EDSB stellt fest, dass der Plan für die grenzübergreifende Zusammenarbeit zur Unterbindung des illegalen Besitzes und der illegalen Verbreitung von Schusswaffen auch die koordinierte Sammlung und Weitergabe von Informationen über Schusswaffenkriminalität unter Mitwirkung von Polizei, Grenzschutz und Zollbehörden sowohl innerhalb der Mitgliedstaaten als auch grenzübergreifend vorsieht<sup>18</sup>. Er geht davon aus, dass hierzu höchstwahrscheinlich auch die Sammlung und Weitergabe personenbezogener Daten über Verdächtige, Opfer und möglicherweise auch Makler in grenzübergreifenden Datenbanken auf nationaler und EU-Ebene gehört.
38. Daher unterstreicht der EDSB, dass auf diese Verarbeitungen der Rahmenbeschluss 2008/977/JI des Rates anzuwenden ist und dass besondere Garantien formuliert werden müssen, sollten auch Datenübermittlungen in Drittländer vorgesehen sein. Verarbeitungen personenbezogener Daten auf EU-Ebene werden hingegen im Einklang mit den Garantien in der Verordnung (EG) Nr. 45/2001 stehen müssen.
39. Die Kommission fördert auch abgestimmte Folgemaßnahmen zu Ausschreibungen zu Schusswaffen im Schengener Informationssystem.
40. Der EDSB begrüßt im Einklang mit der zugrunde liegenden Erwägung, dass neue Datenbanken nur aufgebaut werden sollten, wenn dies für den angestrebten Zweck, das auf diese Weise angestrebte Ziel der Kommission, die Nutzung bestehender Datenbanken zu fördern und zu verbessern, anstatt die Einrichtung neuer Datenbanken anzuregen, als notwendig erachtet wird<sup>19</sup>.
41. In diesem Zusammenhang weist er darauf hin, dass für den grenzüberschreitenden Austausch von Informationen zwischen Behörden innerhalb der EU nach Möglichkeit sichere Kanäle benutzt werden sollten.

### **3.7. Zentrales Online-Archiv für Informationen über Ballistik und Waffentypen**

42. Der EDSB nimmt zur Kenntnis, dass von der Möglichkeit der Einrichtung eines zentralen, von Europol zu verwaltenden Online-Archivs für Informationen über Ballistik und Waffentypen die Rede ist. Nach seinem Verständnis werden in diesem Archiv keine personenbezogenen Daten verarbeitet, und falls dieser Plan konkrete Formen annehmen und gesetzlich geregelt werden sollte, sollte dies gegebenenfalls auch ausdrücklich so im Gesetz bestimmt werden.

---

<sup>18</sup> Siehe Priorität 3, Aufgabe 2.

<sup>19</sup> Siehe insbesondere die Stellungnahme des EDSB vom 18. Juli 2013 zu den Vorschlägen für eine Verordnung über ein Einreise-/Ausreisensystem (EES) und eine Verordnung über ein Registrierungsprogramm für Reisende (RTP), abrufbar auf der Website des EDSB in der Rubrik Beratung unter [www.edps.europa.eu](http://www.edps.europa.eu).

### 3.8. Datenerhebungsplan für Schusswaffen<sup>20</sup>

43. In der Mitteilung heißt es, Informationen über sichergestellte Waffen könnten von der Polizei in Polizeidatenbanken und vom Zoll in Zolldatenbanken protokolliert werden. Hinzu komme, dass das Zollrisikomanagementverfahren, das Zollinformationssystem und das Europol-Informationssystem nicht miteinander kompatibel sind. Die von der Kommission vorgeschlagenen Aufgaben, mit denen die daraus resultierende Schwäche bei der Rückverfolgung von Schusswaffen bekämpft werden soll, umfassen die Ausarbeitung eines Datenerhebungsplans für Schusswaffen und eine praxisnahe Lösung, die Schusswaffenexperten die Möglichkeit gibt, in einem einzigen Arbeitsgang alle Datenbanken mit Informationen über verlorene oder gestohlene Schusswaffen abzufragen.
44. Im Hinblick auf die erste Aufgabe, die Ausarbeitung eines Datenerhebungsplans für Schusswaffen, ist der EDSB der Auffassung, dass dabei zwangsläufig personenbezogene Daten verarbeitet werden, und er begrüßt daher, dass neben anderen Interessenträgern auch er konsultiert werden soll. Auf diese Weise kann gewährleistet werden, dass schon im Vorfeld und bei der Ausarbeitung des Datenerhebungsplans Datenschutzanforderungen, einschließlich des Grundsatzes der Datenminimierung (es dürfen nur die Daten erhoben werden, die für den angestrebten Zweck unbedingt erforderlich sind), und das Erfordernis der Festlegung einer gemeinsamen und sinnvollen Frist für die Datenspeicherung berücksichtigt werden.
45. Im Hinblick auf die zweite Aufgabe, Prüfung der Datenbanken zu verloren gegangenen oder gestohlenen Schusswaffen, einschließlich Europol, ZIS, SIS II und iARMS<sup>21</sup>, räumt der EDSB ein, dass ein Informationsaustausch zwischen Schusswaffenexperten, seien sie nun von Polizei, Grenzschutz oder Zoll, seine Berechtigung hat.
46. Die Kommission schlägt vor, die nationalen Strafverfolgungsanwendungen zu aktualisieren, damit der zuständige Sachbearbeiter in einem einzigen Vorgang Einträge eingeben, aktualisieren oder löschen kann. Hierdurch würde gewährleistet, dass die Einträge in nationalen Registern, im SIS II und in iARMS korrekt sind. Der EDSB hat Verständnis für das angestrebte Ziel, das die Genauigkeit der Daten höchstwahrscheinlich verbessern würde, weist aber doch nachdrücklich darauf hin, dass diese Entwicklungen im Einklang mit den bestehenden Vorschriften über den Zugang zu den genannten Datenbanken geschehen müssen.
47. Der EDSB besteht darauf, dass der Zugriff auf diese Datenbanken auf die zuständigen Behörden und dort allein auf die Bediensteten beschränkt bleibt, die diesen Zugriff unbedingt benötigen. Des Weiteren empfiehlt er, den Zugriff dieser benannten Bediensteten auf die Datenbanken durch die Vergabe individueller Log-Ins und Passwörter rückverfolgbar zu machen. In diesem Zusammenhang begrüßt er, dass die Verordnung (EG) Nr. 1987/2006<sup>22</sup> und der Beschluss

---

<sup>20</sup> Siehe Priorität 4: Verbesserung der Erkenntnisgewinnung.

<sup>21</sup> Interpol-Datenbank zur Aufspürung und Rückverfolgung illegaler Waffen.

<sup>22</sup> Verordnung (EG) Nr. 1987/2006 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20. Dezember 2006 über die Einrichtung, den Betrieb und die Nutzung des Schengener Informationssystems der zweiten Generation.

2007/533/JI des Rates<sup>23</sup> diesen Zugriff bereits beschränken und die Rückverfolgbarkeit gewährleisten. Er begrüßt ferner, dass der Zugang zu iARMS und die Rückverfolgbarkeit Gegenstand von Abschnitt 3 der Vorschriften von Interpol über die Verarbeitung von Daten sind.

48. Sollte für neue Stellen der Zugang zu den genannten Datenbanken in Erwägung gezogen werden, sollte diese Erweiterung der Zugangsrechte auf einer eigenen Rechtsgrundlage im Wege einer Änderung der bestehenden Rechtsgrundlage erfolgen.
49. Abschließend empfiehlt der EDSB eine Klarstellung der Modalitäten für das „Verfahren aus einer Hand“, bei dem die Eingabe, Aktualisierung und Löschung von Einträgen gleichzeitig in nationalen Registern, SIS II und iARMS erfolgen soll.
50. In der Mitteilung heißt es: „... sollte jede Meldung von verloren gegangenen oder gestohlenen Schusswaffen zu einer Ausschreibung im SIS II und in iARMS führen“<sup>24</sup>. Diesbezüglich begrüßt der EDSB, dass bei diesen beiden Datenbanken eine vollständige Rückverfolgbarkeit aller Handlungen, die von dem Beamten, der auf die Ausschreibung reagiert oder das Suchwerkzeug verwendet, im Register vorgenommen werden, gewährleistet ist. Auf diese Weise wird der Grundsatz der Zweckbestimmung gewahrt und werden strenge Sicherheitsmaßnahmen eingehalten.
51. In der Mitteilung heißt es ferner: *„Die Mitgliedstaaten sollen sicherstellen, dass alle Endnutzer Zugang zu den derzeit verfügbaren Suchinstrumenten haben. Diese ermöglichen ihnen eine Gesamtabfrage in nationalen Registern, im SIS II und in iARMS mit Anzeige der Suchergebnisse auf ihrem Bildschirm“*<sup>25</sup>. Der EDSB erinnert daran, dass nur Endnutzer, die ursprünglich Zugang zu nationalen Registern, SIS II und iARMS hatten, diese Suchinstrumente benutzen sollten und dass bei der Anzeige der Suchergebnisse auf ihrem Bildschirm nur „Treffer“ bzw. „kein Treffer“ zu sehen sein sollte.

#### 4. SCHLUSSFOLGERUNGEN

52. Der EDSB begrüßt, dass in der Mitteilung erwähnt wird, dass die geplanten Maßnahmen unter umfassender Wahrung des Rechts auf Privatsphäre und auf den Schutz personenbezogener Daten durchgeführt werden. Er weist jedoch nachdrücklich darauf hin, dass die Verarbeitung personenbezogener Daten schon in einer frühen Phase des Gesetzgebungsprozesses und am besten auch schon bei der Annahme von Mitteilungen durch die Kommission bedacht werden sollte. Auf diese Weise könnte gewährleistet werden, dass Datenschutzfragen rechtzeitig erkannt werden und die später angenommenen Maßnahmen dann auch den Datenschutzerfordernissen entsprechen.

---

<sup>23</sup> Beschluss 2007/533/JI des Rates vom 12. Juni 2007 über die Einrichtung, den Betrieb und die Nutzung des Schengener Informationssystems der zweiten Generation (SIS II), Artikel 10 Buchstabe b und f.

<sup>24</sup> Siehe Priorität 4, Aufgabe 1, S. 20.

<sup>25</sup> Siehe Priorität 4, Aufgabe 1, S. 21.

53. Der EDSB empfiehlt eine Erörterung der für die vorgeschlagenen Maßnahmen im Bereich Schusswaffen relevanten Datenschutzaspekte bereits während der von der Kommission durchgeführten Konsultation der Interessenträger. Ferner rät er, die Arbeitsgruppe europäischer Waffenexperten zu Rate zu ziehen.
54. Mit Blick auf die von der Kommission im Nachgang zu dieser Mitteilung vorzulegenden Gesetzesvorschläge empfiehlt der EDSB, dass darin immer dann auf das geltende EU-Datenschutzrecht verwiesen werden sollte, wenn es um die Verarbeitung personenbezogener Daten geht. Dies sollte in besonderen Bestimmungen im verfügbaren Teil dieser Vorschläge geschehen. Gemäß Artikel 28 Absatz 2 der Verordnung (EG) Nr. 45/2001 ist der EDSB zu Vorschlägen zu konsultieren, die die Verarbeitung personenbezogener Daten vorsehen.
55. In der vorliegenden Stellungnahme hat sich der EDSB mit den Datenschutzanforderungen im Zusammenhang mit der Bekämpfung des illegalen Handels mit Schusswaffen beschäftigt. Er empfiehlt, bei künftigen Rechtsvorschriften in diesem Bereich Datenschutzanforderungen wie Erforderlichkeit, Zweckbindung, Grundsatz der Datenminimierung, besondere Datenkategorien, Speicherfrist für Daten, Rechte betroffener Personen und Sicherheit der Verarbeitung zu berücksichtigen. Des Weiteren rät er zu einer Datenschutzfolgenabschätzung, mit deren Hilfe die Datenschutzgarantien ermittelt werden können, die gegebenenfalls in die einzelnen Vorschläge aufzunehmen sind.
56. Im Einzelnen empfiehlt der EDSB Folgendes:
- In dem künftigen Gesetzesvorschlag über die Einführung einer EU-Norm für die Kennzeichnung sollte genau angegeben werden, ob personenbezogene Daten verarbeitet werden, und wenn ja, welche Daten und über wen;
  - Bei der Erteilung von Schusswaffengenehmigungen wird die Notwendigkeit der Verarbeitung medizinischer Daten, Daten über die ethnische Herkunft und Strafregisterdaten geprüft, und es werden die in Artikel 6 des Rahmenbeschlusses 2008/977/JI des Rates und in Artikel 8 der Richtlinie 95/46/EG niedergelegten Bedingungen eingehalten. Die künftigen Rechtsvorschriften sollten beispielsweise folgende Garantien enthalten: Angabe des Zwecks der Verarbeitung; Auflistung der genauen Datenkategorien, die verarbeitet werden dürfen; Beschränkung des Zugriffs auf sensible Daten auf zuständige Personen, die diesen Zugriff unbedingt benötigen und der beruflichen Geheimhaltungspflicht unterliegen (z. B. Angehörige von Gesundheitsberufen, befugte Behörden); eindeutige Angabe der medizinischen/ethnischen/strafatrelevanten Gründe, aus denen die Genehmigung verweigert wird, und Beschreibung der Modalitäten für die Wahrnehmung der Rechte betroffener Personen;
  - die Notwendigkeit und Verhältnismäßigkeit der obligatorischen Registrierung und Kontrolle von Waffenmaklern wird vor Einführung dieser Maßnahme hinreichend geprüft;

- im Hinblick auf die eventuelle Verwendung biometrischer Sensoren in intelligenten Waffen wird im entsprechenden Vorschlag der Nachweis des Sicherheitsrisikos erbracht, das die Verwendung biometrischer Sensoren rechtfertigt. Der Vorschlag sollte Auskunft über die Arten der zu verarbeitenden biometrischen Daten und die für den Zugang zu den Daten geltenden Sicherheitsmaßnahmen, über die Verhinderung von Datenmanipulation und die Bedingungen für eine Aktualisierung der biometrischen Daten für den Fall geben, dass die Waffe den Besitzer wechselt;
- bei der Aktualisierung des Leitfadens für Strafverfolgungsbeamte sollte auf die Vorschriften des Rahmenbeschlusses 2008/977/JI des Rates und hier vor allem auf die Vorschriften für die Verarbeitung besonderer Datenkategorien hingewiesen werden. Der EDSB rät ferner, die Notwendigkeit der Verarbeitung von Daten über die ethnische Herkunft des Schusswaffenbesitzers zu prüfen;
- im Bereich der grenzüberschreitenden Zusammenarbeit sollte der grenzübergreifende Informationsaustausch zwischen Behörden in der EU so weit wie möglich über bestehende sichere Kanäle erfolgen;
- falls ein zentrales Online-Archiv für Informationen über Ballistik und Waffentypen eingerichtet wird, ist im entsprechenden Rechtsakt festzulegen, dass dort keine personenbezogenen Daten verarbeitet werden;
- im Hinblick auf den Datenerhebungsplan für Schusswaffen sollte gewährleistet sein, dass neue Funktionalitäten, die in nationale Register, SIS II und iARMS aufgenommen werden, den bestehenden Vorschriften über den Zugang zu diesen Datenbanken entsprechen. Bei einer geplanten Erweiterung des Zugangs zu diesen Datenbanken auf andere Stellen/Nutzer sollte eine Änderung der bestehenden Rechtsgrundlage erforderlich sein. Der Zugang zu dem Suchwerkzeug in diesen Datenbanken sollte auf befugte Nutzer beschränkt sein, und die Ergebnisse von Suchanfragen sollten als „Treffer“ bzw. „kein Treffer“ angezeigt werden.

Brüssel, den 17. Februar 2014

**(fall)**

Giovanni BUTTARELLI  
Stellvertretender Europäischer Datenschutzbeauftragter